Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch:

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter von Berlin
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich:
an den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen:
IV D 14 – 6810-3/2020-17-2

Bearbeiter/in:
Frau Rosenfeldt

Zimmer: 1009

Telefon: +49 30 9020 2047
Telefax: +49 30 902028 2047
Denise.Rosenfeldt@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 29.03.2021

Rundschreiben IV Nr. 26/2021

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)
a) Anlage 2 – Tabelle Familienzuschlag im Rahmen der Bekanntgabe der für die Jahre 2021 maßgebenden Besoldungstabellen (GVBl. Nr. 21 vom 18. März 2021 S. 266 ff.)
b) Versorgungsrechtliche Regelungen im BerlBVAnpG 2021

Anlage – Tabelle Familienzuschlag (Anlage 2, Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 und Absatz 5 BerlBVAnpG 2021)

Zu a) Anlage 2 – Tabelle Familienzuschlag im Rahmen der Bekanntgabe der für die Jahre 2021 maßgebenden Besoldungstabellen (GVBl. Nr. 21 vom 18. März 2021 S. 266 ff.)

Mit dem BerlBVAnpG 2021 erfolgt unter anderem eine Erhöhung der Beträge des Familienzuschlages sowie der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

SenFin 001 - 11/2018

rückwirkend zum 1. Januar 2021. Auf der Grundlage des Gesetzes werden die für das Jahr 2021 maßgebenden Besoldungstabellen mit Rundschreiben IV Nr. 25/2021 bekannt gegeben. Die Tabellen für den Familienzuschlag gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 und Absatz 5 BerlBVAnpG 2021 werden mit Anlage 2 veröffentlicht und weisen die für das Jahr 2021 ab dem 1. Januar 2021 geltenden Beträge aus.

Aufgrund der Anpassung der Beträge für den Familienzuschlag und des Anstiegs der Erhöhungsbeträge für die Familienzuschläge der Stufe 2 und der Stufe 3 in den unteren Besoldungsgruppen (A 5 bis A 8) sowie der deutlichen Erhöhung der Familienzuschläge ab Stufe 4 in allen Besoldungsgruppen wurde eine Umstrukturierung der Tabelle vorgenommen. Die Umgestaltung der Tabelle soll anhand von Berechnungsbeispielen verdeutlicht werden.

Berechnungsbeispiele:

Eine beamtete Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 7, verheiratet, zwei Kinder, erhält den Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 139,03 Euro, erhöht um den Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) in Höhe von 124,89 Euro und den Betrag für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3) in Höhe von 124,89 Euro. Zudem stehen der beamteten Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 7 der Erhöhungsbetrag für die Stufe 2 in Höhe von 29,36 Euro für das erste zu berücksichtigende Kind und zusätzlich der Erhöhungsbetrag für die Stufe 3 in Höhe von 197,89 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind zu.

Eine beamtete Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 9, verheiratet, drei Kinder, erhält den Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 146,01 Euro, erhöht um den Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) in Höhe von 124,89 Euro, den Betrag für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3) in Höhe von 124,89 Euro und den Betrag für das dritte zu berücksichtigende Kind (Stufe 4) in Höhe von 819,76 Euro.

Weiterhin gelten für die Besoldungsgruppe A 4 im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 die aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655) und mit Rundschreiben IV Nr. 63/2019 BerlBVAnpG 2019/2020 vom 17.Oktober 2019 veröffentlichten Beträge fort. Weitere Ausführungen sind dem Rundschreiben IV Nr. 25/2021 zu entnehmen.

Berechnungsbeispiel:

Eine beamtete Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 4, verheiratet, zwei Kinder, erhält nach der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655), mit Rundschreiben IV Nr. 63/2019 BerlBVAnpG 2019/2020 vom 17.10.2019 veröffentlichten Beträge, den Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 135,64 Euro, erhöht um den Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) in Höhe von 121,84 Euro und den Betrag für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3) in Höhe von 121,84 Euro. Zusätzlich stehen der beamteten Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 4 der Erhöhungsbetrag für die Stufe 2 in Höhe von 6,05 Euro für das erste zu berücksichtigende Kind und der Erhöhungsbetrag für die Stufe 3 in Höhe von 24,22 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind zu.

Im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 erhält die beamtete Dienstkraft einen Überleitungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4, die ihnen bis zum 31. Januar 2021 zustehen, und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 5, die ihnen zugestanden hätten, wenn die Regelung nach Absatz 1 bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten wäre.

Wäre die Regelung am 1.Januar 2021 in Kraft getreten, hätte die beamtete Dienstkraft nach Anlage 2 - Tabelle zum Familienzuschlag im Rahmen der Bekanntgabe der für die Jahre 2021 maßgebenden Besoldungstabellen (GVBl. Nr. 21 vom 18. März 2021 S. 266 ff.) und mit Rundschreiben IV Nr. 25/2021 veröffentlichten Beträge, den Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 139,03 Euro erhalten, erhöht um den Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) in Höhe von 124,89 Euro und den Betrag für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3) in Höhe von 124,89 Euro. Zusätzlich würden der beamteten Dienstkraft in der Besoldungsgruppe A 5 der Erhöhungsbetrag für die Stufe 2 in Höhe von 168,96 Euro für das erste zu berücksichtigende Kind und der Erhöhungsbetrag für die Stufe 3 in Höhe von 186,05 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind zustehen.

Der Differenzbetrag zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4 und der Besoldungsgruppe A 5 wird der beamteten Dienstkraft angerechnet.

Zu b) Versorgungsrechtliche Regelungen im BerlBVAnpG 2021

Nach Art. 9 Abs. 1 BerlBVAnpG 2021 werden die am Tag der Verkündung des BerlBVAnpG 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Mit Artikel 9 Abs. 2 des BerlBVAnpG 2021 wurden die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 zu Grunde liegt, sowie deren Hinterbliebene mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Art. 9 Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der Berechnung der Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 am 31. Dezember 2020 eine Amtszulage ausgehend von den sich aus Anlage 18 und 19 der auf Grundlage des Artikels 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen zu Grunde lag, diese ab dem 1. Januar 2021 auch bei der Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 5 berücksichtigt wird. Die übergeleitete Amtszulage wird im Rahmen allgemeiner Besoldungsanpassungen berücksichtigt. Satz 3 regelt, dass die Sätze 1 und 2 auch für Versorgungsberechtigte, deren Ruhestand erst nach dem 1. Januar 2021 beginnt, sowie für deren Hinterbliebene entsprechend gelten. Die Regelung ist erforderlich, um die Ruhestandseintritte in der Zeit nach dem 1. Januar 2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die übergeleiteten beamteten Dienstkräfte aus der Besoldungsgruppe A 5 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, zu erfassen.

Infolge der sinngemäßen Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die Besoldungsgruppe A 5 wurde auch § 14 Abs. 4 Landesbeamten-

versorgungsgesetz (LBeamtVG) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 neu gefasst. Von diesem Zeitpunkt an wird die amtsunabhängige Mindestversorgung nicht mehr aus der Besoldungsgruppe A 4, sondern aus der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Auf Grund der Erhöhung entfällt gleichzeitig der bisher in § 14 Abs. 4 Satz 3 LBeamtVG vorgesehene Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 Euro. Art. 9 Abs. 2 Satz 4 regelt, dass § 14 Abs. 4 LBeamtVG in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung auch für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsberechtigte Anwendung findet. Darüber hinaus wurde das Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG) angepasst. Im Hinblick auf das erhöhte Unfallruhegehalt (§ 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LBeamtVG) ist irrtümlich für die für Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt keine redaktionelle Anpassung der geltenden Regelung erfolgt. Demnach bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge – bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Unfallruhegehaltes – mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6. Bis zur Anpassung der Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LBeamtVG wird daher gebeten, die geltende Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt insofern anzuwenden, als dass die Angabe „Besoldungsgruppe A 6“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt wird. Zudem wurden die beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen maßgebenden Mindesthöchstgrenzen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 LBeamtVG) angepasst.

§ 55 LBeamtVG wurde ein neuer Absatz 9 angefügt. Der neue Absatz 9 regelt das Zusammentreffen von Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder vergleichbarem Landesrecht mit Versorgungsbezügen nach dem LBeamtVG. Altersgeld erhalten ausgeschiedene beamtete Dienstkräfte des Bundes und der Länder mit Altersgeldregelung anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausgleich für den Verlust ihrer dortigen Versorgungsanwartschaft. Zeiten in einem Beamtenverhältnis, auch bei einem anderen Dienstherrn, sind nach § 6 LBeamtVG grundsätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Anspruch nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder nach vergleichbarem Landesrecht besteht. Ohne eine Ruhensregelung würden die Zeiten, in denen ein Anspruch auf Altersgeld besteht, doppelt berücksichtigt werden. Daher ist abweichend von der Höchstgrenzenregelung nach § 55 Absatz 2 LBeamtVG eine Vollanrechnung erforderlich, um eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen auszuschließen. Der Verweis auf Absatz 3 stellt sicher, dass nur dann eine Anrechnung erfolgt, wenn Altersgeld und Versorgungsbezug auf denselben Versorgungsurheber zurückgehen.

Mit Art. 7 Nr. 8 und 9 BerlBVAnpG 2021 werden die §§ 57, 58 LBeamtVG an die durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs entstandene Rechtslage angepasst (Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009, BGBl. I S. 700). Zudem wurde die Geltung für Lebenspartnerschaften (§ 57 Abs. 6 LBeamtVG) ergänzt.

Das Rundschreiben ist unter http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag

Jammer